BStU
000012

Aufzeichnungen grundlegende Anforderungen und Lösungswege für die Durchführung dieser Ermittlungshandlungen mit gleicher Zielstellung aufgezeigt.
Entsprechend der zentralen Bedeutung der Leitungstätigkeit für die qualitätsgerechte Realisierung der dargestellten Untersuchungsprozesse werden im Abschlußteil der Arbeit (Kapitel 5) ausgewählte Leitungsprozesse der Untersuchungsarbeit untersucht und die Aufgaben zu ihrer weiteren Qualifizierung herausgearbeitet. Dabei konzentrieren sich die Verfasser auf die für die Umsetzung der bis dahin dargestellten Forschungsergebnisse bedeutungsvollsten Leitungsprozesse der Erziehung und Befähigung von Untersuchungsführern und der Kontrolle von Ermittlungsverfahren. Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der konkreten Arbeitsaufgaben, der Art und Weise ihrer Realisierung und der Bedingungen der Tätigkeit des Untersuchungsführers werden die besonderen Anforderungen an den Untersuchungsführer der Linie IX herausgearbeitet und ihre Bedeutung für den Prozeß der Erziehung und Befähigung begründet. Die besonderen Anforderungen, die an den Untersuchungsführer zu stellen sind, werden im Zusammenhang mit der Herausarbeitung der Erfordernisse und hauptsächlichen Aufgaben der wirksamen Gestaltung des Einarbeitungsprozesses von neueingestellten Angehörigen der Linie IX demonstriert und konkrete Vorschläge der Weiterentwicklung und -qualifizierung dieses Leitungsprozesses begründet. Entsprechend der gewachsenen Bedeutung der Kontrollprozesse in der Leitungstätigkeit werden schließlich die grundlegenden Anforderungen an die Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch die Leiter herausgearbeitet.

Die vorliegende Forschungsarbeit konzentriert sich auf die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren der Linie IX und den damit zusammenhängenden höheren Anforderungen an die Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit im Prozeß der Einleitung, Durchführung und des Abschlusses von Ermittlungsverfahren. Spezifische Probleme der Vorkommnisuntersuchung durch die Linie IX wurden ausgeklammert, da dazu bereits eine umfassen-